

Dossier Praktikumsvertrag

1. Grundlagen
2. Einleitung
3. Zwei Varianten zur Handhabung des Praktikumsvertrags
 - 3.1. Erläuterungen zu Variante 1
 - 3.2. Erläuterungen zu Variante 2
4. Erklärungen zum Vertragsformular
5. Information

Anhang

Praktikumsvertrag

1. Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)
- Kantonale Berufsbildungsgesetzgebung (EG BBG und Verordnungen)

2. Einleitung

Das national einheitliche Lehrvertragsformular deckt die Bedürfnisse zur Regelung von Praktikumsverhältnissen nicht ab. Deshalb entwickelte die DBK 2007 im Auftrag des SBBK-Vorstandes zwei Varianten. Inzwischen sind mit den Handelsmittelschulen zusätzliche Bildungsinstitutionen dazugekommen, die ebenfalls Praktika in die berufliche Grundbildung integrieren. In diesem Zusammenhang diskutierten Vertretungen der schulisch organisierten kaufmännischen Grundbildung (SOG) zusammen mit der Projektleitung „Zukunft HMS“ die Rahmenbedingungen für die Praktikumsverträge und erarbeiteten die vorliegenden Empfehlungen.

Das Vertragsformular ist wie bisher konsequent bei Praktika von mehr als sechs Monaten einzusetzen und der zuständigen kantonalen Behörde zur Genehmigung einzureichen.

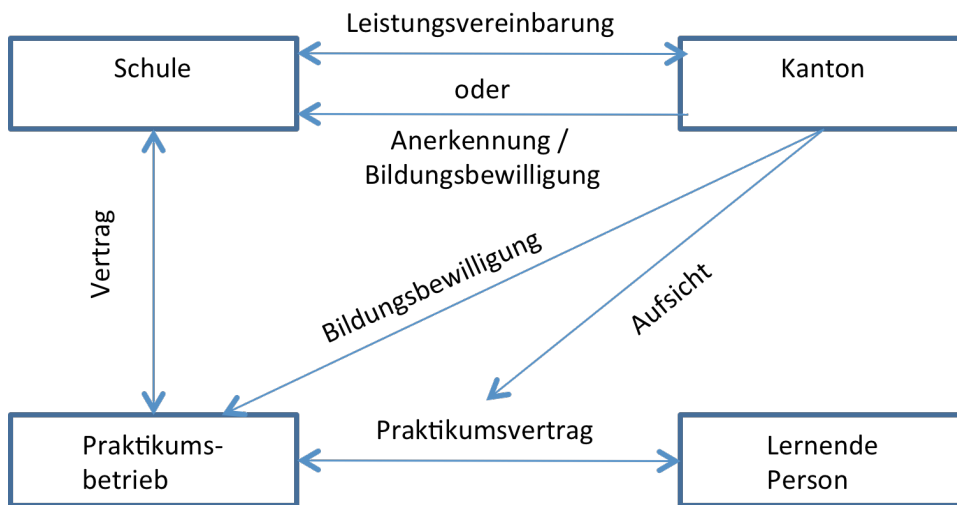
3. Zwei Varianten zur Handhabung des Praktikumsvertrags

Es stehen zwei Varianten zur Handhabung des Praktikumsvertrags zur Verfügung. Auf diese Weise kann den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kantone Rechnung getragen werden. Die Kantone sind frei, die Variante 1 oder die Variante 2 oder beide Varianten zu verwenden. Beide Varianten basieren auf Art. 15 BBV (Praktika). In jedem Fall haben die Schulen (Abs. 3) und die Lernenden (Abs. 4) je einen Vertrag mit dem Praktikumsbetrieb abzuschliessen. Der Zweck des Vertrags nach Abs. 3 bezieht sich auf die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Bildungsvermittlung in Praktika, die in den SOG-Bildungsgang integriert sind. Derjenige nach Abs. 4 ist ein besonderer Arbeitsvertrag.

3.1 Erläuterungen zu Variante 1

Die Variante 1 zeichnet sich dadurch aus, dass der Kanton der Schule und jedem Praktikumsbetrieb, der Praktika von mehr als sechs Monaten durchführt, je eine Bildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 BBG erteilt, bevor die Praktikumsverträge zwischen dem Praktikumsbetrieb und den Lernenden genehmigt werden können. Die Schulen sorgen für ein ausreichendes Angebot an Praktikumsplätzen und unterstützen die Lernenden beim Abschluss des Praktikumsvertrags.

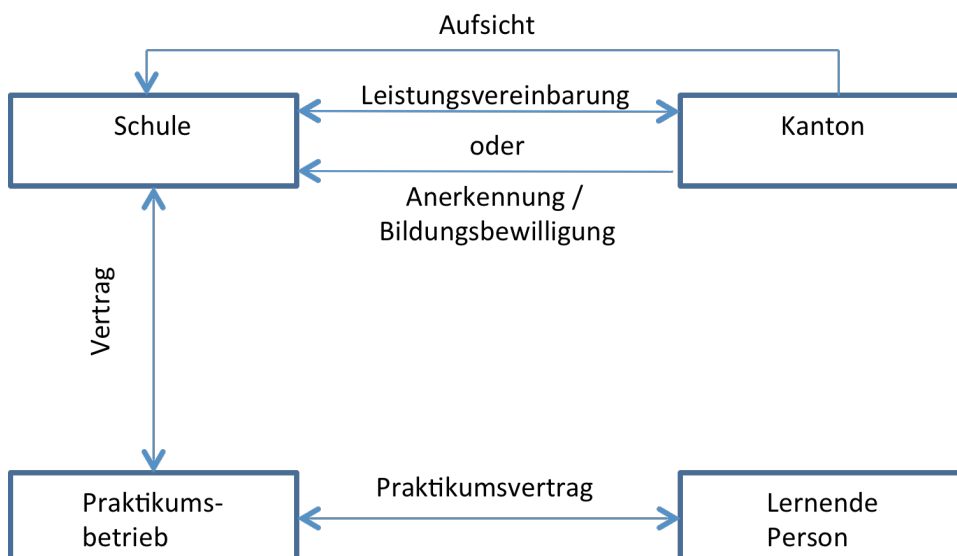
Diese Variante gewährleistet mit der Erteilung der Bildungsbewilligung eine direkte Kontrolle des Praktikumsbetriebs durch den Kanton. Dies verlangt jedoch von Seiten der Kantone die Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen.



3.2 Erläuterungen zu Variante 2

Im Gegensatz zur Variante 1 erteilt der Kanton nur der Schule eine Bildungsbewilligung. Diese überprüfen die Eignung des Praktikumsbetriebs und sind für die Qualitätssicherung der in den Bildungsgang integrierten Praktika verantwortlich.

Da die Schulen das Praktikum nach aussen vertreten, kommt ihnen bei dieser Variante mehr Verantwortung zu als bei Variante 1. Zudem bietet Variante 2 den Vorteil, dass die Kantone mit geringerem personellem Aufwand korrigierend direkt bei der Schule einwirken können.



4. Erklärungen zum Vertragsformular

Das vorliegende Vertragsformular lehnt sich stark an den Lehrvertrag an. Es ist für beide Varianten verwendbar.

5. Information

Der Praktikumsvertrag sowie die ergänzenden Erklärungen sind in die Subdomäne des Lehrvertrags integriert: **www.lv.berufsbildung.ch**.

Erstellt:	08.01.2012
Revidiert:	
Genehmigt durch den SBBK-Vorstand:	18. 01.2012